

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 42	FREITAG, DEN 11. DEZEMBER	1998
Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 1998	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern	263
1. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle	265
1. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege	266
1. 12. 1998	Vierte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung	267
1. 12. 1998	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen	271

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes
vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 79) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 22. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 29. September 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 206), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Absatz 2 wird der Gebührensatz „139,50 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „141,18 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 1.2 In Absatz 3 wird der Gebührensatz „78,36 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „79,29 Deutsche Mark“ ersetzt.

- 1.3 In Absatz 4 wird der Gebührensatz „22,38 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „22,65 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. Die Anlage zu § 3 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

- (2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. Dezember 1998.

Anlage zu § 1 Nummer 2
 Anlage zu § 3

Gefäß- größe in Liter	Transport- weg in Metern	Maximale Stufenzahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in <i>DM</i>
60*	Eigentransport	–	002	59,31
120*	Eigentransport	–	003	91,50
60	Eigentransport	–	090	65,70
60	bis 15	1	091	84,57
60	bis 30	1	092	111,09
60	bis 50	1	093	124,95
60	bis 15	2 und mehr	094	126,72
60	bis 30	2 und mehr	095	148,05
60	bis 50	2 und mehr	096	192,48
80	Eigentransport	–	080	75,42
80	bis 15	1	081	94,20
80	bis 30	1	082	120,81
80	bis 50	1	083	134,61
80	bis 15	2 und mehr	084	136,35
80	bis 30	2 und mehr	085	157,68
80	bis 50	2 und mehr	086	202,14
120	Eigentransport	–	010	86,19
120	bis 15	1	011	107,34
120	bis 30	1	012	136,86
120	bis 50	1	013	152,25
120	bis 15	2 und mehr	014	154,14
120	bis 30	2 und mehr	015	177,87
120	bis 50	2 und mehr	016	227,25
240	Eigentransport	–	020	135,93
240	bis 15	1	021	169,26
240	bis 30	1	022	206,43
240	bis 50	1	023	249,39
240	bis 15	2 und mehr	024	214,80
240	bis 30	2 und mehr	025	279,51
240	bis 50	2 und mehr	026	338,49
500	bis 25	–	028	390,03
500	bis 50	–	029	488,52
770	bis 25	–	031	493,53
770	bis 50	–	032	618,42
1 100	bis 25	–	051	599,28
1 100	bis 50	–	052	750,45
2 500		–	055	1 151,16
4 500		–	065	1 950,18
6 500		–	075	2 690,34

* Müllsack

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes
vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 79) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden zwei oder mehr Wechselbehälter gleichzeitig mit einem Fahrzeug im Hängerbetrieb abgeholt, beträgt die Grundgebühr ab dem zweiten Wechselbehälter einheitlich 183,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 512).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 In Satz 2 wird der Gebührensatz „160,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „162,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

2.1.2 In Satz 3 wird der Gebührensatz „1,49 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „1,51 Deutsche Mark“ ersetzt.

2.2 In Absatz 2 Satz 2 wird der Gebührensatz „74,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „75,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Entsorgung von bis zu 3 Kubikmetern Laub- und Grünabfällen aus privat genutzten Gärten, die von Privaten auf einem dafür vorgesehenen Recyclinghof, einer Kompostierungsanlage oder einer Sonderannahmestelle der Stadtreinigung Hamburg abgegeben werden, beträgt die Gebühr 6,00 Deutsche Mark je angefangene 200 Liter.“

3.2 In Absatz 3 wird der Gebührensatz „74,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „75,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Dezember 1998.

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund von § 32 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), und von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird verordnet:

§ 1

§ 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Gehwege und der ihnen nach § 29 Absatz 2 HWG gleichgestellten Anlagen, in den folgenden Vorschriften „gebührenpflichtige Wegestrecke“ genannt, beträgt im Vierteljahr für je einen Meter Frontlänge

1. bei vierzehntäglicher Reinigung
1,17 *DM* (Gebührenklasse 001)
2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung
2,34 *DM* (Gebührenklasse 002)
3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung
4,65 *DM* (Gebührenklasse 003)
4. bei wöchentlich dreimaliger Reinigung
6,99 *DM* (Gebührenklasse 004)
5. bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung
11,67 *DM* (Gebührenklasse 005)

6. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung
14,34 *DM* (Gebührenklasse 006)
7. bei wöchentlich mindestens siebenmaliger Reinigung und insgesamt 130 Reinigungen im Vierteljahr
25,95 *DM* (Gebührenklasse 007)
8. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung sowie insgesamt 68 weiteren Reinigungen im Jahr
17,82 *DM* (Gebührenklasse 008)
9. bei wöchentlich vierzehnmaliger Reinigung
37,83 *DM* (Gebührenklasse 009)
10. bei wöchentlich zwölfmaliger Reinigung (7 Besenreinigungen vormittags, 5 Grobreinigungen nachmittags) sowie 15 weitere Grobreinigungen im Jahr
26,88 *DM* (Gebührenklasse 010).“

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. Dezember 1998.

Vierte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund der §§ 2, 10 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird verordnet:

§ 1

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365), zuletzt geändert am 17. März 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Gebührenordnung gilt nicht für Sondernutzungen, die in der Hafengewässergebührenordnung vom 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 528) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.“

1.2 In Absatz 2 wird das Wort „Sondernutzung“ durch das Wort „Benutzung“ ersetzt.

2. In § 5 Satz 1 wird hinter der Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 2705)“ folgende Textstelle eingefügt:

„ , bei Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9 a oder bei Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 55 des Hamburgischen Wasser-gesetzes“.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gebührenfreie Nutzungen

(1) Für Sondernutzungen durch

1. anerkannte gemeinnützige Wassersportvereine für sportliche Zwecke,
2. Wasser- und Bodenverbände zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie
3. Inanspruchnahme für Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft

werden keine Gebühren erhoben.

(2) Kreuzungen von öffentlichen Wegen und Straßen mit Gewässern einschließlich der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen sind gebührenfrei.“

4. In § 13 Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 4 a AbfG“ durch die Bezeichnung „§ 38 KrW-/AbfG“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

5.1 In der Überschrift zu Abschnitt 1 werden hinter dem Wort „Durchführungsverordnungen“ die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen“ angefügt.

5.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1 46,6 vom
Tausend (v. T.) der
Herstellungskosten
mindestens 600,—

Nummer 1.1.2 4 700,—
zuzüglich 21,8 v. T.
der 100 000 $\mathcal{DM}$
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.3 13 500,—
zuzüglich 12 v. T.
der 500 000 $\mathcal{DM}$
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.4 19 600,—
zuzüglich 11,2 v. T.
der 1 000 000 $\mathcal{DM}$
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.5 65 000,—
zuzüglich 5,2 v. T.
der 5 000 000 $\mathcal{DM}$
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.6 91 000,—
zuzüglich 4,7 v. T.
der 10 000 000 $\mathcal{DM}$
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.1.7 520 000,—
zuzüglich 1 v. T.
der 100 000 000 $\mathcal{DM}$
übersteigenden Her-
stellungskosten

Nummer 1.2.1 550,—
bis 132 000,—

Nummer 1.2.3 670,—
bis 28 000,—

Nummer 1.2.4.1 340,—
bis zu 30 vom Hun-
dert (v. H.) der
Gebühren nach den
Nummern 1.1 bis
1.2.2

Nummer 1.2.4.2 670,—
bis zu 30 v. H. der
Gebühren nach den
Nummern 1.1 bis
1.2.2

Nummer 1.2.5 135,—
bis 990,—

Nummer 1.2.8 135,—
bis 990,—

- 5.3 In Nummer 1.2.9 wird die Textstelle „6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373, 1995 Seite 8), in der geltenden Fassung“ durch die Textstelle „2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 5.4 In Nummer 1.2.12 wird die Textstelle „mit der Änderung vom 20. April 1993 (Bundesgesetzblatt 1992 I Seite 1002, 1993 I Seite 494)“ durch die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 1002), zuletzt geändert am 9. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1498, 1500)“ und der Gebührensatz „130,— bis 430,—“ durch den Gebührensatz „135,— bis 440,—“ ersetzt.
- 5.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|------------------------------|-------|
| Nummer 1.3.1 | 165,— |
| bis 13 200,— | |
| Nummer 1.3.2 | 410,— |
| bis 4 100,— | |
| Nummer 1.3.3 | 410,— |
| bis 4 100,— | |
| Nummer 1.3.4 | 340,— |
| Nummer 1.3.5 | 340,— |
| bis 4 100,— | |
| Nummer 1.3.6 | 215,— |
| bis 13 200,— | |
| Nummer 1.3.7 | 215,— |
| bis 4 100,— | |
| Nummer 1.3.8.1 | |
| erster Gebührenrahmen | 890,— |
| bis 9 900,— | |
| zweiter Gebührenrahmen | 215,— |
| bis 2 200,— | |
- 5.6 In Nummer 1.3.8.2 wird die Textstelle „27. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 512, 528)“ durch die Textstelle „14. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 513)“ sowie der Gebührensatz „590,— bis 3 600,—“ durch den Gebührensatz „610,— bis 3 700,—“ und der Gebührensatz „130,— bis 1 200,—“ durch den Gebührensatz „135,— bis 1 300,—“ ersetzt.
- 5.7 In Nummer 1.3.12.1 wird der Gebührensatz „85,— bis 430,—“ durch den Gebührensatz „88,— bis 440,—“ ersetzt.
- 5.8 In Nummer 1.3.14 wird die Textstelle „mit der Änderung vom 26. Oktober 1993 (Bundesgesetzblatt 1991 I Seite 1891, 1993 I Seiten 1782, 2049)“ durch die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 1891), zuletzt geändert am 20. April 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 723),“ ersetzt.
- 5.9 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|---------------------|-------|
| Nummer 1.3.15 | 300,— |
| Nummer 1.3.16 | 300,— |
| Nummer 1.3.17 | 300,— |
| Nummer 1.3.18 | 640,— |
| Nummer 1.3.19 | 155,— |
| Nummer 1.3.20 | 475,— |
| Nummer 1.3.21 | 320,— |
| Nummer 1.3.22 | 320,— |
| Nummer 1.3.23 | 320,— |
- 5.10 Nummer 1.3.24 wird wie folgt geändert:
- 5.10.1 Im 1. Spiegelstrich wird die Textstelle „vom 15. Juli 1988 (Bundesgesetzblatt I Seite 1059), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1680)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 14. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 491)“ ersetzt.
- 5.10.2 Der 6. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „— § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV – vom 27. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1174)“.
- 5.10.3 Der Gebührensatz „330,— bis 12 800,—“ wird durch den Gebührensatz „340,— bis 13 200,—“ ersetzt.
- 5.11 In Nummer 1.3.25 wird die Bezeichnung „§ 29 a Absatz 3 Nummer 5“ durch die Bezeichnung „§ 29 a Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
- 5.12 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|---------------------|-------|
| Nummer 1.3.26 | 135,— |
| Nummer 1.3.27 | 135,— |
| bis 660,— | |
- 5.13 In Nummer 2.2.6 wird der Gebührensatz „100,— bis 1 000,—“ durch den Gebührensatz „100,— bis 10 000,—“ ersetzt.
- 5.14 In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird die Textstelle „ , insbesondere der Anlagenverordnung VAwS vom 11. August 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165), der Deichordnung und der Polderordnung vom 13. Dezember 1977 mit der Änderung vom 3. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 394, 1981 Seite 28)“ gestrichen.
- 5.15 Die Nummern 3.8.1 und 3.8.2 erhalten folgende Fassung:
- | | |
|---|---------|
| „3.8.1 Beantragte Planfeststellung
(§ 55 HWaG) | 1 000,— |
| bis 500 000,— | |
| 3.8.2 Beantragte Genehmigung
(§ 55 HWaG) | 200,— |
| bis 50 000,—“ | |
- 5.16 In Nummer 3.11.2 wird der Gebührensatz „200,— bis 10 000,—“ durch den Gebührensatz „200,— bis 50 000,—“ ersetzt.
- 5.17 Hinter Nummer 3.11.2 wird folgende Nummer 3.11.3 angefügt:
- | | |
|---|-------|
| „3.11.3 Zulassung vorzeitigen Baubeginns
(§ 55 HWaG) | 200,— |
| bis 50 000,—“ | |
- 5.18 Die Nummern 3.23.1 und 3.23.2 erhalten folgende Fassung:
- | | |
|---|---------|
| „3.23.1 Beantragte Planfeststellung
(§ 31 WHG) | 1 000,— |
| bis 500 000,— | |
| 3.23.2 Beantragte Genehmigung
(§ 31 WHG) | 200,— |
| bis 50 000,—“ | |

5.19 Nummer 3.24.2 erhält folgende Fassung:

„3.24.2 Beantragtes Erteilen einer deichrechtlichen Genehmigung nach § 9 der Deichordnung (DeichO) vom 4. Juli 1978 mit der Änderung vom 13. August 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 317, 1985 Seite 209) in der jeweils geltenden Fassung 80,—
bis 5 000,—“.

5.20 In Nummer 3.24.3 wird hinter dem Wort „Polderordnung“ folgende Textstelle eingefügt:

„(PolderO) vom 13. Dezember 1977 mit der Änderung vom 3. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 394, 1981 Seite 28) in der jeweils geltenden Fassung“.

5.21 In Nummer 3.26 wird die Textstelle „3.22.2, 3.23.1 bis 3.23.4 oder 3.24“ durch die Textstelle „3.23.2, 3.24.1 bis 3.24.4 oder 3.25“ ersetzt.

5.22 Nummern 3.38, 3.42 und 3.43 werden gestrichen. Die bisherigen Nummern 3.39 bis 3.41 werden Nummern 3.38 bis 3.40 und die bisherigen Nummern 3.44 bis 3.46 werden Nummern 3.41 bis 3.43.

5.23 Die neue Nummer 3.40 erhält folgende Fassung:

„3.40 Amtshandlungen nach der Anlagenverordnung (VAWS) vom 19. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) in der jeweils geltenden Fassung

3.40.1 Anerkennung oder Widerruf der Anerkennung von Organisationen nach § 22 Absatz 1 je ... 1 000,—
bis 20 000,—

3.40.2 Überprüfung des Nachweises nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 200,—
bis 3 000,—

3.40.3 Anordnung besonderer Prüfungen, Bestimmung kürzerer Prüffristen, Festlegung oder Anordnung des Prüfungsbedarfs nach § 23 Absatz 2 Satz 1 je 300,—
bis 5 000,—

3.40.4 Befreiung von der Prüfpflicht nach § 23 Absatz 2 Satz 2 300,—
bis 10 000,—“.

5.24 Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Einleitungsgenehmigungen nach § 11 a 100,—
bis 10 000,—

Einleitungsgenehmigungen für häusliches Abwasser und nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser sind gebührenfrei.“

5.25 Nummer 4.5 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummern 4.6 bis 4.19 werden Nummern 4.5 bis 4.18.

5.26 Hinter Abschnitt 9 wird folgender neuer Abschnitt 10 eingefügt:

„Abschnitt 10

Angelegenheiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz**vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 502) und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen**

10.1 Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen nach § 15 Absatz 1 nach Zeitaufwand

10.2 Anordnungen nach §§ 5, 9, § 10 Absatz 1, § 16 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 und 7 und den auf Grund von §§ 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen 100,—
bis 150 000,—“.

5.27 Der bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 11.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

6.1 In Nummer 2.16.5 wird die Textstelle „die Verwaltungsgebühr nach Nummer 3.23.2 der Anlage 1“ durch die Textstelle „die nach der Anlage 1 vorgesehene Verwaltungsgebühr für die beantragte Erteilung einer deichrechtlichen Genehmigung“ ersetzt.

6.2 In Nummer 3.2.1 wird der Gebührensatz „25,— bis 500,—“ durch den Gebührensatz „25,— bis 1500,—“ ersetzt.

7. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Nummern 3.19.1 und 3.19.2 erhalten folgende Fassung:

„3.19.1 H16-1 oder H16-3 76,—
3.19.2 H16-2 110,—“.

7.2 Die Nummern 3.35.1 und 3.35.2 erhalten folgende Fassung:

„3.35.1 nach DIN 38405 D4-1 oder nach VDI 2470 Blatt 1, Verfahren B 36,—
3.35.2 nach DIN 38405 D4-2 oder nach VDI 2470 Blatt 1, Verfahren A 88,—“.

7.3 In Nummer 7.16.1 wird der Gebührensatz „73,— bis 145,—“ durch den Gebührensatz „79,— bis 157,—“ ersetzt.

7.4 Nummer 7.16.2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 7.16.3 bis 7.16.5 werden Nummern 7.16.2 bis 7.16.4.

7.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 7.16.2 59,—
bis 136,—

Nummer 7.16.3 54,—
bis 130,—

Nummer 7.16.4 81,—
bis 200,—

Nummer 7.17.1 65,—
bis 250,—

Nummer 7.17.2 48,—
bis 211,—

Nummer 7.17.3 79,—
bis 340,—

Nummer 7.17.4 89,—
bis 173,—

7.6 Die Nummern 8.02.3 und 8.02.4 erhalten folgende Fassung:

„8.02.3 bakteriologische Untersuchung nach DIN 19643 ohne Legionellen ... 83,—

8.02.4 bakteriologische Untersuchung nach DIN 19643 mit Legionellen 110,—“.

7.7 Hinter Nummer 8.02.4 werden folgende Nummern 8.02.5 bis 8.02.12 angefügt:

„8.02.5 chemische Untersuchung nach DIN 19643, Tabelle 6 einschließlich Trübung und Färbung 180,—

8.02.6	chemische Untersuchung nach DIN 19643, Tabelle 6 einschließlich Trübung und Färbung ohne THM	98,—	8.02.11	Nachweis von Blaualgen (qualitativ) . .	90,—
8.02.7	chemische Untersuchung nach DIN 19643, Tabelle 6 einschließlich Trübung und Färbung ohne THM, Nitrat und Oxidierbarkeit	45,—	8.02.12	Nachweis von Blaualgen (qualitativ: taxonomische Bestimmung / quantitativ: Angabe der Zellzahl pro Milliliter)	160,—“.
8.02.8	Nachuntersuchung: Quantitativer Nachweis von coliformen Keimen beziehungsweise fäkalcoliformen Keimen	35,—	§ 2		
8.02.9	Nachuntersuchung: Quantitativer Nachweis von Fäkalreptokokken	40,—	(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.		
8.02.10	Nachuntersuchung: Nachweis von Salmonellen	42,—	(2) § 1 Nummer 5.26 tritt am 1. März 1999 in Kraft.		
			(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebühren- rechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebüh- renschulden das neue Recht anzuwenden.		

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. Dezember 1998.

Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund der §§ 2, 5 und 17 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 534, 598), wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

1.1 Tarifnummer 1000.0 erhält folgende Fassung:

„1000.0 Marktausweise“.

1.2 In den Tarifnummern 1000.1, 1000.2 und 1000.3 wird jeweils das Wort „Ausweises“ durch das Wort „Marktausweises“ ersetzt.

1.3 In Tarifnummer 1000.4 werden die Wörter „oder Ersatzkontrollkarte“ gestrichen.

1.4 In Tarifnummer 1010.0 werden hinter dem Klammersatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

1.5 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1110.6	4,20
Tarifnummer 1125.1	6,49
Tarifnummer 1140.1	7,76
Tarifnummer 1140.2	6,03

1.6 Die Tarifnummern 1155.0 bis 1155.2 werden durch folgende Tarifnummer 1155.0 ersetzt:

„1155.0 Imbisse und Kantinen einschließlich
Nebenräume je angefangener m² und
Monat 31,—“.

1.7 In Tarifnummer 1164.0 wird die Textstelle „1106.1 bis 1110.3, 1120.0 bis 1140.2 und 1150.1 bis 1160.0“ durch die Textstelle „1106.1 bis 1106.4, 1107.0, 1108.0, 1110.1 bis 1138.2 und 1150.1 bis 1160.2“ ersetzt.

1.8 In Tarifnummer 1165.0 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

- „a) Flächen der Firmen des Lebensmittelhandels, außer des Eierhandels, die nicht der Großmarkt Hamburg Verwaltungsgenossenschaft e. G. (GHVG) angehören . = Jahresbetrag je angefangener m²
- b) Flächen der Firmen des Lebensmittelhandels, außer des Eierhandels, die der GHVG angehören und nachweislich an den zugelassenen Stellen ihren Unrat anliefern sowie Transportunternehmen des Lebensmittelhandels = 50 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²“.

1.9 Tarifnummer 1172.0 wird gestrichen.

1.10 In Tarifnummer 1180.0 wird der Gebührensatz „1,—“ durch den Gebührensatz „1,10“ ersetzt.

2. Teil II wird wie folgt geändert:

2.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer	
210.01	4,20
210.02	5,20
211.01	3,84
211.02	4,80

2.2 In Tarifnummer 240 werden die Unternummern 01 bis 17 durch folgende Unternummern 01 bis 16 ersetzt:

„01	Verkaufsstände	
01.1	Textilien und Bekleidung	2,—
01.2	Spielwaren	2,—
01.3	Kunsthandwerk	2,—
02	Bauchläden	2,—
03	Spielgeschäfte	
03.1	Verlosung	3,55
03.2	Automatengeschäfte	3,60
03.3	Geschicklichkeitsspiele	3,45
04	Süßwarengeschäfte	
04.1	Eis	2,25
04.2	Spezialsüßwaren	2,30
04.3	Süßwaren	2,40
04.4	Gemischt	2,50
05	Schießgeschäfte	
05.1	Elektronikschießgeschäfte	3,05
05.2	Sonstige Schießgeschäfte	2,55
06	Fotogeschäfte	1,65
07	Schau- und Belustigungsgeschäfte	
07.1	Schaubuden	2,75
07.2	Laufgeschäfte	2,80
07.3	Simulationsgeschäfte	2,85
08	Fahrgeschäfte	
08.1	Hoch-, Schienenfahrgeschäfte	4,85
08.2	Rundfahrgeschäfte	4,85
08.3	Überkopffahrgeschäfte	4,85
08.4	Nostalgische Fahrgeschäfte	4,85

08.5	Fahrgeschäfte ohne mechanischen Antrieb	2,00		Unternehmern 08.1 bis 08.6 bei mehr als 20 Frontmetern	10 v. H.
08.6	Selbst-Fahrgeschäfte	4,85		Unternehmern 09.1 bis 09.5 bei mehr als 12 Frontmetern	10 v. H.
08.7	Für die in der Unter Nummer 08.4 genannten Geschäfte kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.		14	Für die in den Unternehmern 01.1 bis 03.3 sowie 10.1 bis 12.2 genannten Geschäfte wird auf die Grundgebühr folgender Zuschlag erhoben:	
09	Kinderfahrgeschäfte			bei mehr als 4 m Tiefe	25 v. H.
09.1	Hoch-, Schienenfahrgeschäfte	2,75		bei mehr als 6,5 m Tiefe	50 v. H.
09.2	Rundfahrgeschäfte	2,70		bei mehr als 9 m Tiefe	75 v. H.
09.3	Fahrgeschäfte ohne mechanischen Antrieb	2,00		bei mehr als 13 m Tiefe bis 15 m Tiefe	100 v. H.
09.4	Selbstfahrgeschäfte	2,70		Für jeden angefangenen Meter Tiefe, der 15 m überschreitet, wird ein Zuschlag von 20 v. H. auf die sich aus Grundgebühr nebst Zuschlag errechnete Gebühr erhoben. Als Tiefe sind diejenigen Meter zugrunde zu legen, die der größten genutzten Geschäftstiefe entsprechen.	
09.5	Nostalgische Fahrgeschäfte	2,70		15	Grenzen die in den Unternehmern 01.1 bis 12.2 genannten Geschäfte an mehrere für Besucher bestimmte Marktstraßen, wird nur die längste der Frontseiten berechnet. Der Grundbetrag der Unternehmern 01.1 bis 12.2 erhöht sich in diesen Fällen um 25 v. H.; der Zuschlag der Unter Nummer 14 wird von der um 25 v. H. erhöhten Grundgebühr berechnet.
09.6	Für die in Unter Nummer 09.5 genannten Geschäfte kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.		16	Werden Geschäftsfronten von Bauten und Anlagen im Rahmen des Aufbaus verkürzt, sind die nach den Unternehmern 01.1 bis 12.2 nicht erfaßten Meter mit 25 v. H. der jeweiligen Grundgebühr zu berechnen. Unter Nummer 15 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“	
10	Imbißbetriebe			2.3	Die bisherigen Unternehmern 18 und 19 werden Unternehmern 17 und 18.
10.1	Imbißbetriebe nur mit Verkauf			2.4	Hinter Tarifnummer 240 wird folgende neue Tarifnummer 241 eingefügt:
10.1.1	Fleischgrillwarengeschäfte	5,75			„241. Die Aufwendungen für gelieferte Energie, Vorhalten von Wasser- und Sielanschlüssen sowie geliefertes Wasser sind als besondere Auslagen zu erstatten.“
10.1.2	Fischgeschäfte	5,75		2.5	Die bisherigen Tarifnummern 241 und 242 werden Tarifnummern 242 und 243.
10.1.3	Spezialgeschäfte	5,75			
10.2	Imbißbetriebe mit zusätzlichem Ausschank alkoholfreier Getränke und Sitzplätzen				
10.2.1	Fleischgrillwarengeschäfte	5,80			
10.2.2	Fischgeschäfte	5,80			
10.2.3	Spezialgeschäfte	5,80			
10.3	Imbißbetriebe mit zusätzlichem Vollausschank im Gastraum oder Biergarten mit Sitzplätzen				
10.3.1	Fleischgrillwarengeschäfte	6,95			
10.3.2	Fischgeschäfte	6,95			
10.3.3	Spezialgeschäfte	6,95			
11	Bäckereien				
11.1	Bäckereien nur mit Verkauf				
11.1.1	Backwaren	5,80			
11.1.2	Backwaren und Eis	5,90			
11.2	Bäckereien mit zusätzlichem Vollausschank im Café oder Cafégarten mit Sitzplätzen				
11.2.1	Backwaren	6,95			
11.2.2	Backwaren und Eis	7,00			
12	Schankbetriebe				
12.1	Schankbetriebe nur mit Ausschank	4,55			
12.2	Schankbetriebe mit Ausschank und Verabreichen von Speisen	4,85			
13	Für die in den Unternehmern 07.1 bis 09.5 genannten Geschäfte wird auf die Grundgebühr folgender Zuschlag erhoben:				
	Unternehmern 07.1 bis 07.3 bei mehr als 15 Frontmetern	10 v. H.			

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden waren, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus solchen Gebührenrechtsverhältnissen wiederkehrende Gebührenforderungen, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenforderungen das geltende Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. Dezember 1998.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.